

RS UVS Steiermark 1993/03/09 30.9-69/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1993

Rechtssatz

Eine verbotene gesundheitsbezogene Angabe gemäß § 9 Abs 1 lit a Lebensmittelgesetz liegt durch das Wort "Fit" vor, da es im allgemeinen mit "in guter geistiger und körperlicher Verfassung" zu umschreiben ist. Wegen der starken gesundheitsbezogenen Bedeutungskomponente stellt die Bezeichnung "Fit" auch im Zusammenhang mit der weiteren Bezeichnung "Frisch" eine verbotene gesundheitsbezogene Angabe dar. Gerade wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß sich das Wort "Fit" nur auf die in Verkehr gebrachte Ware beziehe, wird beim angesprochenen Durchschnittskonsumenten der Eindruck vermittelt, durch den Konsum der Ware könne der Zustand guter geistiger und körperlicher Verfassung erzielt werden.

Schlagworte

Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at